

MERKBLATT

Pauschalen im Programm Alphabetisierung und Grundbildung von Erwachsenen, Förderung von Grundbildungszentren

Das Land Brandenburg nutzt im ESF-Förderzeitraum 2014 - 2020 die erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz von Pauschalen. Das zielt insbesondere darauf ab, die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern aber auch bei der ILB. Die von den Pauschalen erfassten Ausgabearten sind bisher gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl oft kleiner Beträge, bei denen es mitunter Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Mit den angestrebten Verfahrensvereinfachungen sollen auch die Handlungssicherheit erhöht und das Fehlerrisiko deutlich gesenkt werden.

Im Rahmen des Programms "Alphabetisierung und Grundbildung" wird für den Fördertatbestand Regionale Grundbildungszentren (Nummer 2.1 der Richtlinie) eine Restkostenpauschale in Höhe von 16,5 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben festgelegt. Mit dieser Pauschale werden alle restlichen Ausgaben der betreffenden Projekte bemessen und abgedeckt.

Die von den Pauschalen umfassten Ausgaben brauchen weder bei Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis oder bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft statt dessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben und akzeptiert - wenn sie dem Grunde und der Höhe nach zuschussfähig sind - ohne weitere Prüfung die restlichen Ausgaben in entsprechender Höhe. Diese Höhe wird bestimmt durch Anwendung des Pauschalsatzes auf die betreffenden direkten Personalausgaben.

Für die ordnungsgemäße Anwendung der Pauschale sind die verschiedenen Ausgabengruppen präzise abzugrenzen. Das soll Doppelfinanzierungen vorbeugen. Folgende Ausgabenzuordnungen wurden festgelegt:

1 Direkte förderfähige Personalausgaben

1.1 Personalausgaben

für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

- für die Projektleitung,
- für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der direkten Projektverwaltung, die die Projektakte führen.

1.2 Honorarausgaben

- für Fremdpersonal (z. B. Referenten, Dozenten), das direkt in die eigene Aufgabenerfüllung des Zuwendungsempfängers eingebunden ist. Nicht den direkten Personalausgaben zuzurechnen sind Sachausgaben in den Rechnungen für Honorarleistungen und Ausgaben für Unterverträge.

2 Pauschale für restliche Ausgaben in Höhe von 16,5 Prozent

Der festgelegte Pauschalsatz bezieht sich auf die direkten förderfähigen Personalausgaben nach Ziffer 1. Der so ermittelte Betrag deckt alle restlichen Ausgaben ab, die über die direkten förderfähigen Personalausgaben hinaus entstehen. Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden.

Von der Pauschale abgedeckt werden u. a. die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, die Umlagen U1, U2 und U3, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie die Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung.

Der Pauschalsatz wurde nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/20131 gebildet.